

# Checkliste PKV vor Aufnahme einer Psychotherapie

## Leistungsträger (Name der PKV)

-----

## Auskunft erteilt durch (zuständiger Sachbearbeiter)

-----

1. Ist Psychotherapie Leistungsbestandteil Ihres Versicherungsvertrages bei der PKV?

NEIN  JA

2. Ist die Leistung auf bestimmte psychotherapeutische Verfahren (sog. Richtlinienverfahren) beschränkt?

NEIN  JA

2.1. Falls ja: welche Richtlinienverfahren werden erstattet?

- Verhaltenstherapie
- Psychoanalyse (analytische Psychotherapie)
- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

2.2. Wenn nein, welche anderen Verfahren werden erstattet?

-----

3. Welche Kosten werden erstattet?

3.1. Besteht eine jährliche Höchstgrenze an Behandlungsstunden?

NEIN  JA

Falls ja: \_\_\_\_\_ Stunden.

3.2. Gibt es eine Erstattungshöchstgrenze für das Behandlungshonorar pro therapeutische Sitzung?

NEIN  JA

Falls ja: \_\_\_\_\_ Euro.

3.3. Gibt es eine Erstattungshöchstgrenze für das Behandlungshonorar pro Jahr?

NEIN  JA

Falls ja: \_\_\_\_\_Euro

3.4. Wird ein bestimmter prozentualer Anteil des Behandlungshonorars erstattet?

NEIN  JA

Falls ja: \_\_\_\_\_Euro.

3.5. Besteht eine „Mindestmitgliedschaft“ (Vertragsdauer), bevor ein Leistungsanspruch besteht?

NEIN  JA

Falls ja: \_\_\_\_\_Monate.

4. Ist ein Eintrag des Psychotherapeuten in das Ärztereister Voraussetzung für die Erstattung?

NEIN  JA

5. Ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung Voraussetzung zur Kostenerstattung?

NEIN  JA

6. Ist ein Antrag auf Kostenerstattung bei der KV Voraussetzung für die Leistungsübernahme?

NEIN  JA

7. Wird vor Beginn der Therapie ein gutachterlicher Bericht des behandelnden Psychotherapeuten verlangt?

NEIN  JA

8. Werden sogenannte probatorische Sitzungen (z.B. max. 5 Erstgespräche) erstattet?

NEIN  JA

Falls ja: \_\_\_Sitzungen

Jeweils in Höhe von \_\_\_\_\_Euro